

Beliebte Fehler und Fallstricke
beim Haushaltsführungsschaden

J.M.Forster, Rechtsanwalt und
von der IHK München und Obb.
öffentlich best. Sachverständiger
für Haushaltsführungsschäden

Forster-SV@t-online.de

Fehler beim Ansatz, wieviele Stunden nötig sind:

Fall: 38,2 Std./W. Haushaltsarbeit fallen aus. Dafür brauchen Sie Ersatz. Wie viele Vollzeitstellen müssen Sie dafür ansetzen?

These:

38,2 Std./Woche: Das ist eine Vollzeitstelle. Also brauchen wir eine Vollzeitkraft. Stimmt das?

Falsch!

Ansatzfehler: Sie wollten berechnen: Das, was sich ein Arbeitnehmer in (52,18 Wochen/Jahr je 38,2 Std. Arbeitstätigkeit =) 1.993,28 Std. verdienen.

Nach IAB-Arbeitsrechnung arbeitet die Vollzeitkraft nicht 1993,28 Std. im Jahr, sondern nur rd. 1.650 Std./Jahr.

Bei

- Urlaub
- Feiertage
- Krankheitsausfall

wird **bezahlt**. **Aber nicht gearbeitet**.

Um 1.993,28 Stunden **wirkliche** Arbeit im Jahr zu bekommen, benötigt man:

$$\frac{1993,28 \text{ Std. Ersatz für Ausfall}}{1650 \text{ Jahresstd./Vollzeitkraft}} =$$
$$= 1,208 \text{ Vollzeitkräfte.}$$

Dieser Rechenweg wird anerkannt in den Urteilen:

- LG Köln, 3 O 224/16 vom 22.12.2020
- LG Bamberg 23 O 480/19 vom 04.03.2021
- LG Bamberg 2 O 173/98 vom 06.02.2008

Bruttolöhne finden:

Falle Entgeltatlas Bundesarbeitsagentur:

Veröffentlichungen auf Internetseiten von **Behörden** dürfen als zuverlässige Erkenntnisquellen gesehen werden (BGH VI ZR 76/17, Urteil vom 06.02.2018). Das ist wichtig, da es im Internet viele Fake-Seiten zu angeblich üblichen Löhnen gibt.

Vorsicht!

Widersprüchliche Angaben bei der BA, zu welchem Jahr die Angaben gehören:

(a)
"Datenstand: Entgeltatlas **2022**"

So:
<https://web.arbeitsagentur.de/entgeltatlas/>

(b)
"Datengrundlage des Entgeltatlas sind die realen Entgelte für Vollzeitbeschäftigte im Jahr **2019**."

So: <https://www.arbeitsagentur.de/news/entgeltatlas-2020>

(c)
Nachforschungen bei BA durch den Sachverständigen:

Richtig ist: Die Daten geben die Löhne von 2019 wider.

Bis 2022 sind sie um rd. 5,3 % gestiegen.

Falle Prozesstaktik:

Beweisführung - Vernehmung Haushaltsmitglieder und sonstiger Zeugen:

(a)

§ 287 ZPO:

Erleichterte Beweisaufnahme durch Parteivernehmung.

(b)

....aber was soll der Richter fragen? Er weiß es oft nicht!

(c)

...der Sachverständige weiß es. Aber er darf keine Zeugen vernehmen.
(Die Partei schon – im Rahmen der Haushaltsanamnese, ähnlich wie ein begutachtender Arzt eine Anamnese erhebt)

Was jetzt?

Beantragen Sie die Zuziehung des Sachverständigen zur gerichtlichen Partei- und Zeugenvernehmung. Das Gericht darf sich von ihm sachversständig beraten lassen, was es fragen soll!

(Wie beim Unfallanalytiker üblich!)

Wer zählt mit?

Erwachsene Familienangehörige im Haushalt:

These: "Erwachsene Kinder haben keinen Anspruch auf Betreuungsunterhalt. Für sie ist keine Haushaltsarbeit geschuldet. Das Kind ist also ab Volljährigkeit aus der Berechnung herauszunehmen".

Zum Teil falsch, zum Teil unerheblich:

(a)

- § 1612 II BGB:

Ersetzungsbefugnis der Eltern bei unterhaltsberechtigten erwachsenen Kindern ist zu prüfen.

- § 1615 I BGB:

Nichteheliche Eltern gemeinsamer Kinder können einander wie Eheleute einander Unterhalt schulden, § 1615 I BGB.

(b)

Auch die Arbeit ist ausgleichspflichtig, die **für nicht unterhaltsberechtigte** Verwandte im Haushalt geleistet wird:

BGH VersR 74/1017, Arbeit (auch) für mitversorgte volljährige Tochter im Haushalt

OLG Oldenburg VersR 93/1491, Arbeit (auch) für mitversorgte Tante im Haushalt

BGH VersR 89/857;

BGH VersR 96/1565:

"Für den Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz wegen Beeinträchtigung in der Führung des Haushalts kommt es auf den konkreten Einsatz ihrer Arbeitskraft an Für diese konkrete Schadensbestimmung, die auf § 249 BGB beruht, ist es ohne Belang, zu welchem Ausmaß von Haushaltstätigkeit die Klägerin familienrechtlich verpflichtet gewesen wäre".

Ebenso:

Küppersbusch/Höher,
Ersatzansprüche bei Personenschäden, RNr. 186

Fallen rund um die MdH

MdE ist nicht MdH.

MdH: Bezieht sich auf die Fähigkeit, Haushaltsarbeit zu verrichten in dem konkreten Haushalt, in dem die verletzte Person lebt.

Daraus folgt:

"Die" MdH gibt es nicht. Nur Durchschnittswerte dafür.

MdH- Falle Nr. 1:

Arzt soll MdH schätzen.

Kann er nicht, Nr. 1: Woher soll er wissen:

- Wieviel Arbeit ist das?
- Welche körperlichen Kompetenzen nötig?

...ohne Haushaltsbesuch?

Kann er nicht, Nr. 2:

Fachfremd!

Die Heilkunde endet bei Feststellung der Funktionsdefizite.

Was die Behinderung im Haushalt bewirkt, hat nichts mit "Ausübung der Heilkunde" zu tun. Der Arzt hat hier keine Kenntnisse aus Studium, Facharztausbildung und Berufspraxis.

Tipp:

Weisen Sie **vor** Beweisbeschluss darauf hin, dass und **wieso** die MdH nicht der Arzt schätzt, sondern aufgrund ärztlicher Feststellungen der Sachverständige für Haushaltsführungsschäden (Schah-Sedi, Praxishandbuch Haushaltsführungsschaden, S. 46).

MdH-Falle Nr. 2:

Die Tabelle nach Reichenbach, Vogel und Ludolph

(Bei: Pardey, Der Haushaltsführungsschaden):

Die Tabelle ist unbrauchbar.

(a) Tabelle differenziert nicht nach Haushaltsgröße und Anforderungen an das Arbeitstempo:

- Im 1-PH geht's auch mal mit langsamer arbeiten bei entsprechender Verletzung.
- Wie soll das im 6-PH mit kleinen Kindern etwas werden?

(b) Tabellenwerte z.T. nicht plausibel:

Beispiel: Komplette Tetraplegie, nicht rollstuhlfähig:

- Kann Arme und Beine nicht bewegen.
- Kann nicht im Rollstuhl sitzen ohne Sicherheitsgurt.
(Steuerung mit Augenbewegungen und Sprache ist möglich!)

Soll aber angeblich lt. Tabelle im Haushalt noch können:

10 % der Arbeitsleistung bringen bei:

- Betreuung anderer Personen (wie denn? Mit "Märchen erzählen"?)
- Kleinarbeiten (ohne Hände nutzen zu können?)

40 % der bei

- Planungs- und Organisationsarbeit! (wie Bestand der Vorräte prüfen?)(Kann nicht selbst schreiben!)

(c)

Beispiel: Amputierte, die keine Prothese tragen können, können lt. Tabelle:

20 % der Putzarbeiten übernehmen, *wenn ab Mitte Oberschenkel amputiert*

40 %, *wenn nur der Unterschenkel amputiert ist.*

**Beide können nur mit 2 Krücken gehen!
Worin besteht der Unterschied für's Putzen?**

Die Tabelle ist nach heftiger Kritik auf dem Verkehrsgerichtstag Goslar 2010 **wegen schwerer Mängel durchgefallen:**

Der Nebenbei-Tipp:

Bei Beinschäden immer vortragen: Wie lange mit 2 Krücken, einer Krücke, Stock und Rollator gegangen?

(d)

MdH-Falle Nr. 4:

These: "MdH ist immer kleiner als die MdE"

Haushaltsarbeit ist **handwerkliche** Arbeit, die vor allem im **im Stehen und Gehen** geleistet wird.

Da wirkt sich die Behinderung besonders stark aus.

Tipp: Arbeit mit standartisierten Fragebögen im Anhang

- Fragebogen: "Schulter/Arm/Hand"
- Fragebogen: "Stehen und Gehen"

Gegenbeispiele:

MdH ist nicht immer kleiner als die MdE!

OLG Frankfurt VRS 70/328:

Ein Beinschaden hatte 50 % MdE ausgelöst, aber 66,6 % MdH im 2-PH mit einem großen Garten.

LG Leipzig, Urteil 08 O 3839/09 vom 15.11.2013:

Eine Knieverletzung führte zu einer Instabilität, die mit 20 % MdE bewertet wurde, aber MdH 30 %. (2-PH ohne Garten)

Landgericht Köln (Urt. 3 O 224/16 vom 22.12.2020):

Handverletzung mit rd. 15 % MdE, aber 25 % MdH in einem Haushalt mit vielen Kindern.

LG Zweibrücken (2 O 279/04, Urt. vom 16.06.2006):

Erhebliche Schmerzen beim Hocken und bei üblichen Armbewegungen sowie beim Faustschluss links.
MdE 20 %, die 30 % MdH.

Fallen Stundensatz:

01 Schätzung Stundensatz:

Grenzen des § 287 ZPO:

(a)

"Ausgehend von einem Stundensatz von 8,00 €...."

Reicht nicht! Es es fehlen tatsächliche Grundlagen (BGH VI ZR 157/11 vom 22.05.2012)

.

(b)

Auch bei fiktiver Abrechnung...

"...darf nicht an Besonderheiten des Arbeitsmarktes vorbeigegangen werden."

BGH VersR 82/874 (875) (ähnl. BGH VersR 72/948)

(c)

Daraus folgt:

- Es kommt auf die wirklich existierende Netto-Entlohnung von Haushaltskräften an.
- Und zwar auf die der Gegend, in der der Haushalt ist.

02 Schätzgrundlage Literatur?

(a)

Küppersbusch/Höher (Ersatzansprüche bei Personenschäden):

13. Auflage **2020**, Randnummer 201:

""ortsübliche Stundensätze" zwischen 7,50 € und 10,00 €"

Küppersbusch 2004:

8. Auflage, Randnummer 203:

"...zwischen 15,00 DM und 20,00 DM" (= 7,67 € und 10,23 €)

Also in 16 Jahren zwischen beiden Auflagen Lohnsenkung für Haushaltskräfte. In dieser Zeit sind deutschlandweit die Durchschnittslöhne um über + 39 % gestiegen sind.

(b)

Jahnke/Burmann:

Handbuch Personenschadensrecht, 2022:

"Ein Stundensatz von 8,00 € ist wohl am weitesten verbreitet."

Quelle laut Fußnoten:

Urteil des BSG vom 31.01.2002 B 13 RJ 23/01 R. Dort ist **kein Stundensatz genannt, es geht im Urteil nicht um Haushaltsführungsschäden, sondern DRV-Renten.**

**03 Schätzgrundlage Tarifvertrag DHB/NGG-?
= Grundlage bei Nickel/Schwab (SVR 18/454)**

(a) Marktbedeutung?

DHB-Mitglieder (2019)	rd.	20.000
NGG-Mitglieder (2019)	rd.	200.000
Haushalte in D	rd.	41.400.000

Hätten alle DHB-Mitglieder Haushaltshilfen, würden alle NGG-Mitglieder nur in Haushalten von DHB-Mitgliedern arbeiten, gäbe es in ganz Deutschland nur 97 Haushalte, in denen der Tarifvertrag gilt.

In nur jedem 4. Landkreis/kreisfreier Stadt ein Haushalt mit Tarifbindung!

Keine Marktbedeutung plausibel! Keine Ausstrahlung in den Markt der Nicht-Tarifgebundenen!

.

(b) Tarifgefüge unrealistisch:

Löhne im Land Brandenburg angeblich um 6,8 % **höher** als in Bayern (Nickel/Schwab (SVR 2018/41). Nicht plausibel!

Im Durchschnitt liegen die Löhne in Brandenburg (Stand 2018) 80,21 % unter den Löhnen Bayerns.

(Quelle: ARGE VGR der Statistischen Landesämter)

(c)

Falle "Minijob mit Vollzeitarbeit verwechselt":

Nickel/Schwab berechneten Nettolöhne **für Vollzeitkräfte**. Abzüge (Lohnsteuer, SV-Anteile) von 30 % und mehr.

Bei Minijob, Haushaltsscheckverfahren gilt:

Brutto = Netto (bei der üblichen und zulässigen Abwahl der Rentenversicherung)

(d)

Verkehrsgerichtstag Goslar 2010:

Die Tabelle ist als Maß dessen, was üblich ist **durchgefallen!**

03

Schätzung nach OLG-Urteilen?

(a) "top-aktuelles Urteil"-?

Falle:

Maßgeblich für die Schätzung ist das Jahr des Ausfalles. Ein OLG-Urteil dazu ist häufig viele Jahre später entstanden. Damit droht:

Lohnentwicklung von vielen Jahren übersehen!

(b) OLG München:

(ba) OLG München 10 U176/20 Urt. 10.03.2021: 8,50 €.

(bb) OLG München, DAR 99/407:

Für Schäden des Jahres 1993: 15,00 DM (= 7,67 €)

Zum Vergleich: Von 1993 bis 2021 sind die Löhne in Deutschland um durchschnittlich + **94,95 %** gestiegen.

(bc) OLG München, Urteil 20 U 3216/03:

Für Schäden der Jahre 1999 bis 2001: 10,00 € netto pro Stunde (ländlicher Haushalt, 2 Personen, keine Kinder).

Das wären nach Destatis (2021) heute 16,01 € netto pro Stunde.

Unterschiede nicht nachvollziehbar.

(c) OLG Celle:

(ca)

OLG Celle, Urteil 14 U 133/22 vom 31.01.2023

Es ging um Schäden des Jahres **2019**:

"Der vom Landgericht in Abweichung von der ständigen Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 23. Juni 2021 – 14 U 198/19 – , Rn. 54 mwN, juris; Senat, Urteil v. 26.06.2019 – 14 U 154/18, Rn. 179, 127 mwN, juris), wonach ein Stundensatz von 8,00 €/Stunde als Nettoentschädigung auch unter Berücksichtigung des höheren Brutto-Mindestlohns angemessen ist, ohne nähere Begründung in Ansatz gebrachte Stundensatz von 9,00 €/Stunde, wird nicht konkret angegriffen. Eine Abänderung des Stundensatzes ist dem Senat deshalb verwehrt."

Interpretation: Der Senat hätte wohl eher auf Basis "8,00 €/Std." geurteilt, da er mit auffallendem Nachdruck auf seine abweichende Rechtsprechung hingewiesen hat. Er sah sich aber daran gehindert.

(cb)

OLG Celle, Urteil 14 U 198/19 vom 23.06.2021. Es ging um Schäden der Jahre **2014/15**:

"Das Oberlandesgericht Celle legt in ständiger Rechtsprechung (vgl. nur Senat, Urteil v. 26.06.2019 – 14 U 154/18, juris-Rn. 179, 127 mwN) einen Stundensatz von 8,00 € zugrunde".

(Die Zahlen sind 8 bis 9 Jahre alt (Stand 2023)).

(cc)

OLG Celle, Urteil 14 U 154/18 vom 26.06.2019

Dort ging es u.a. um Schäden des Jahres **2008**:

"Das Oberlandesgericht Celle legt in ständiger Rechtsprechung (vgl. beispielhaft OLG Celle, Beschl. v. 02.11.2015 – 1 W 14/15, SVR 2016, 74; Senat, Urt. v. 18.09.2013 – 14 U 167/12, BauR 2014, 321, juris-Rn. 104; Senat, Urt. v. 30.11.2011 – 14 U 182/10, NZV 2012, 547, juris-Rn. 104; Senat, Urt. v. 09.09.2004 – 14 U 32/04, NJW-RR 2004, 347) einen Stundensatz von 8,00 € ... zugrunde".

Immer älter, immer älter.....

(cd)

Aus dem zitierten Urteil OLG Celle vom 09.09.2004, Az. 14 U 32/04:
Es geht um Schäden, die **2003** aufgetreten sind.

"Dabei kann der Kläger pro Stunde einen Betrag von 8,00 € erstattet verlangen, was (aufgerundet) der bisherigen Rechtsprechung des Senats (Schätzbetrag von 15.00 DM je Stunde) entspricht."

Euro-Einführung war: 1.1.2002, also stammen die DM 15,00 = € 7,67 aus der Zeit **Jahr 2001 oder früher**.

Zahlen jetzt 22 Jahre alt. Oder älter! Fast unverändert.

(ce)

OLG Celle, Urteil 14 U 293/01 vom 15.01.2004

Hier ging es um Schäden, die **2000/2001** aufgetreten waren:

"Entgegen der Auffassung des Klägers kommt für die Zeit vom 9. September 2000 bis zum 31. Mai 2001 lediglich ein Haushaltsführungsschaden in Höhe von 360 DM (4 Wochen x 6 Stunden zu 15 DM) in Betracht."

Zahlen, die (2023) mindestens 22 Jahre alt sind!

Warum kamen nur 8,00 € in Betracht?

Die Herleitung der Nettolöhne sind kann sachverständiger Sicht nicht nachvollzogen werden.